

## Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Bei der Beantragung von Pflegegeld müssen

- persönliche Daten angegeben werden
  - Name, Vorname u. Geburtsdatum des Pflegebedürftigen
  - Wohnanschrift vor Heimaufnahme
  - Tag der Aufnahme in die Einrichtung angegeben werden.

Ferner sind dem Pflegegeldantrag Unterlagen beizufügen, welche sich auf die finanzielle Situation beziehen.

### WICHTIG

- Wir empfehlen daher den Kontakt zum Sozialamt (FD 56). Die Kolleginnen und Kollegen helfen gerne weiter.
- Jeder Antrag wird einzeln betrachtet.
- Fragen Sie gerne im BIP nach den Kontaktdaten des Fachdienstes 56 (Sozialamt).

## Noch weitere Fragen?

Weitere Informationen zum Pflegegeld erhalten Sie in den trägerunabhängigen Beratungs- und Infocentern Pflege (BIP).

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Seniorenwegweiser „Älter werden im Kreis Recklinghausen“
- Elternunterhalt
- Service Wohnen im Kreis Recklinghausen

## Und so sind wir zu erreichen:

Weitere Tipps erhalten Sie in Ihrem örtlichen Beratungs- und Infocenter Pflege.

### Castrop-Rauxel:

☎ 02305 106-2582  
E-Mail: [bip@castrop-rauxel.de](mailto:bip@castrop-rauxel.de)

### Dorsten:

☎ 02362 66-4299  
oder 66-4420  
E-Mail: [bip@dorsten.de](mailto:bip@dorsten.de)

### Haltern am See:

☎ 02364 933-231  
E-Mail: [bip@haltern.de](mailto:bip@haltern.de)

### Marl:

☎ 02365 99-2296  
oder 99-2285  
E-Mail: [bip@marl.de](mailto:bip@marl.de)

### Recklinghausen:

☎ 02361 50-2134  
oder 50-2124  
E-Mail: [bip@recklinghausen.de](mailto:bip@recklinghausen.de)

### Datteln:

☎ 02363 107-392  
E-Mail: [bip@datteln.de](mailto:bip@datteln.de)

### Gladbeck:

☎ 02043 99-2773  
oder 99-2774  
E-Mail: [bip@stadt-gladbeck.de](mailto:bip@stadt-gladbeck.de)

### Herten:

☎ 02366 303-270  
oder 303-586  
E-Mail: [bip@herten.de](mailto:bip@herten.de)

### Oer-Erkenschwick:

☎ 02368 691-326  
E-Mail: [bip@oer-erkenschwick.de](mailto:bip@oer-erkenschwick.de)

### Waltrop:

☎ 02309 930-334  
E-Mail: [bip@waltrop.de](mailto:bip@waltrop.de)

Stand:5/2022

### Herausgeber:

Kreis Recklinghausen  
Beratungs- und  
Infocenter Pflege  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

☎ 02361 53-2639  
oder 53-2026  
☎ 02361 53-2226  
E-Mail: [bip@kreis-re.de](mailto:bip@kreis-re.de)

# BIP INFO

## PFLEGEWOHNGELD



**B** ERATUNGS- UND  
**I** NFOCENTER  
**P** FLEGE



## Was ist Pflegewohngeld?

Die Kosten der Heimunterbringung setzen sich aus drei unterschiedlichen Faktoren zusammen, den

- Pflegekosten und Ausbildungszuschuss,
- Kosten für Unterkunft + Verpflegung,
- Investitionskosten.

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen eines pauschalen Leistungsbetrags (abhängig vom Pflegegrad) sowie eines Leistungszuschlags (abhängig von der Dauer der vollstationären Unterbringung im Pflegeheim).

Die anderen Kosten müssen von den Bewohner/innen selbst finanziert werden. Das sind z.B. die sogenannten Investitionskosten. Diese sind Kosten, die dem Träger einer Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit dem Um/Bau, der Anschaffung und der Instandsetzung von Gebäuden oder deren Miete entstanden sind. Jede Pflegeeinrichtung kann ihre Investitionskosten gegenüber dem Landschaftsverband darlegen und sich für grundsätzlich förderfähig erklären lassen. Dies ist die Voraussetzung für den Erhalt von Pflegewohngeld in dieser Einrichtung.

Sofern Bewohner/innen dieser Einrichtungen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht in der Lage sind, die Investitionskosten selbst zu tragen, kann in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen Pflegewohngeld gewährt werden.

Pflegewohngeld steht der Einrichtung zu, in der der/ die Pflegebedürftige lebt. Es dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes. Die Investitionskosten sind in jeder Einrichtung unterschiedlich hoch. Pflegewohngeld kann höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des jeweiligen Heimes gewährt werden.

## Wer erhält Pflegewohngeld?

Pflegewohngeld wird nur für die Heimbewohner/innen gezahlt, die grundsätzlich förderberechtigt sind. Auskünfte hierzu erteilt das Heim.

Hierzu muss dieser Personenkreis Leistungen von der Pflegekasse erhalten und mindestens im Pflegegrad 2 eingestuft sein. Somit haben Heimbewohner/innen, die keiner Pflegekasse angehören, keinen Anspruch auf Pflegewohngeld.

Die Gewährung von Pflegewohngeld ist abhängig von Einkommen und Vermögen. Das Sparvermögen (z.B. Bargeld, Depot- und Sparguthaben) darf bis zu 10.000,- € betragen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften beträgt dieser Schonbetrag 15.000,- €.

Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegewohngeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Sozialhilfeträger ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden.

## Wer stellt den Antrag?

Da Pflegewohngeld der Deckung der Investitionskosten dient, sind demnach grundsätzlich die Pflegeeinrichtungen anspruchsberechtigt, nicht jedoch die pflegebedürftige Person. Die Heime stellen daher in der Regel den Antrag.

Macht die Einrichtung von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, so können auch Heimbewohner/innen die Gewährung von Pflegewohngeld beantragen.

## Wo wird der Antrag gestellt?

Bei Heimbewohner/innen, die vor der Heimaufnahme ihren Wohnsitz im Kreis Recklinghausen hatten, ist der Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – zuständig.

Bei Heimbewohner/innen, die vor der Heimaufnahme ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens hatten und die in einer Einrichtung im Kreis Recklinghausen untergebracht sind, kann unter gewissen Voraussetzungen Pflegewohngeld durch den Kreis Recklinghausen gewährt werden.

Erhält ein/e Heimbewohner/in Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), ist für die Bewilligung und Zahlung des Pflegewohngeldes die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster zuständig.